



Förderverein der Maischützenschule e.V.  
Maischützenstr.70 44805 Bochum

## **Satzung des Fördervereins der GGS Maischützenschule e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der GGS Maischützenschule e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bochum.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung und Bildung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln verwirklicht, um die GGS Maischützenschule ideell und materiell im Bereich der Bildungsaufgaben zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere dazu beitragen, die Unterrichtsmittel (Lehr u. Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, Instrumente usw.) zu ergänzen und das Schulleben zu unterstützen. Der Verein wird auch die Betreuung der Schüler in der unterrichtsfreien Zeit und die Führung des Betriebs der offenen Ganztagschule übernehmen. Die Organisation der Betreuung erfolgt ausschließlich durch den Förderverein. Ziel ist auch die Verbesserung des Ansehens der Schule in der Öffentlichkeit und des öffentlichen Interesses an der Schule.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.

2. Das Gesuch zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber innerhalb von 4 Wochen nach freiem Ermessen entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages, der mit der Aufnahme fällig ist.



Förderverein der Maischützenschule e.V.  
Maischützenstr.70 44805 Bochum

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Austritt; dieser kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Jahres erklärt werden.

b) Durch Ausschluss; dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt, in sonstiger Weise den Zielen des Fördervereins zuwider handelt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand im Beitragsrückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(c) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Kind des Mitglieds die Maischützenschule verlässt, es sei denn, das Mitglied verlangt die Fortsetzung der Mitgliedschaft schriftlich.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder verpflichten sich Beiträge zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht besteht auch dann für ein volles Jahr, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres beginnt oder endet. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, sofern sie mit der Beitragszahlung nicht in Verzug sind. Beitragszahler, die ihren Beitrag nicht im Bankabbuchungsverfahren entrichten, müssen zur Mitgliederversammlung per Beleg nachweisen, dass sie den Beitrag vollständig und fristgerecht entrichtet haben. Ohne diesen Nachweis ist ihnen der Zutritt zur Versammlung zu verwehren.

2. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Schulhalbjahr statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ab dem Datum des Einladungsschreibens und der Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Foyer der Schule einberufen. Der Vorstand kann die Mitglieder auch über E-mail oder über die Postmappen der Kinder informieren.



Förderverein der Maischützenschule e.V.  
Maischützenstr.70 44805 Bochum

### 3. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
- c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstands und der weiteren Mitglieder des Vorstands,
- f) Wahl des Kassenprüfers,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Entscheidung über eine Änderung der Satzung,
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Abgelehnte Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, soweit nicht auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### 7. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn der Rechtsträger der Maischützenschule deren Schließung beschließt. Gegenstand dieser



Förderverein der Maischützenschule e.V.  
Maischützenstr.70 44805 Bochum

Mitgliederversammlung ist ausschließlich die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Zwecks. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Für die Einladungsformalien gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Sofern auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Wahlen anstehen, beträgt die Vorschlagsfrist zwei Wochen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

#### 8. Wahlen/Abstimmung

Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines mit einer Mehrheit von 2/3. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Sind in der Anmeldung mehrere Personen bezeichnet (insbesondere Ehegatten), so haben diese gemeinsam nur eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag eine geheime Abstimmung.

#### 9. Wahlen zu den Vereinsorganen

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft voraus. Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

#### 10. Anfechtung von Beschlüssen

Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied muss noch während der Versammlung eine etwaige Rüge bez. der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber vorbringen. Nicht anwesende Mitglieder müssen diese Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand



Förderverein der Maischützenschule e.V.  
Maischützenstr.70 44805 Bochum

erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung.

### **§ 7 Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben vom Verein eine Vergütung beziehen. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Vorstand soll sich einen Geschäftsverteilungsplan geben und darin insbesondere das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied benennen.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Widerruf der Bestellung ist auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes beschränkt. Der alte Vorstand bleibt stets bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Besteht gleich aus welchem Grund, der Vorstand nur noch aus zwei oder weniger Mitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden, so hat er unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den gesamten Vorstand neu beruft.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Wechselseitige Bevollmächtigung ist für jeweils einen einzelnen, in der schriftlichen Vollmachtsurkunde zu bezeichnende Gegenstand, zulässig.

4. Der Vorstand entscheidet in einer Sitzung, die jedes Vorstandsmitglied einberufen darf, durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu errichten. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

### **§ 8 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für



Förderverein der Maischützenschule e.V.  
Maischützenstr.70 44805 Bochum

gemeinnützige Zwecke an der GGS Maischützenschule, Maischützenstr. 70 zu verwenden hat.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

### **§ 10 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist gegenüber Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Unwirksamkeit von Teilen der Satzung bleiben die nicht betroffenen Satzungsbestimmungen unberührt.

Bochum, August 2015